



ANLAGE ZUM GESCHÄFTSBERICHT 2022
Überschussbeteiligung für das Geschäftsjahr 2023

R+V Lebensversicherung a.G.

Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon (06 11) 5 33-0
Eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden unter HRB 17601

Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

I. Entstehung der Überschüsse

Lebensversicherungsverträge werden in der Regel langfristig abgeschlossen und haben über die gesamte Vertragslaufzeit garantierte Beiträge. Um die vertraglich zugesagten Leistungen auf Dauer gewährleisten zu können, müssen Lebensversicherungsunternehmen ihre Beiträge unter vorsichtigen Annahmen kalkulieren. Wirtschaftliches Handeln, über dem Rechnungszins liegende Kapitalerträge und ein günstiger Risikoverlauf führen dann zu Überschüssen, die an die Versicherungsnehmer in Form der Überschussbeteiligung entstehungsgerecht und zeitnah weitergegeben werden.

II. Beteiligung an Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die vorhandenen Reservepuffer geben der Gesellschaft Spielräume, um beispielsweise Engagements an den durch höhere Chancen aber auch Risiken gekennzeichneten Aktienmärkten vorzunehmen.

Bei Auszahlung beziehungsweise bei Rentenübergang werden nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) insbesondere bei kapitalbildenden Versicherungen und aufgeschobenen Rentenversicherungen die dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt.

Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Abs. 3 VVG und den Regelungen des VAG, insbesondere § 139 Abs. 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.

Positive und negative Bewertungsreserven werden miteinander verrechnet. Dabei wird nach Bewertungsreserven aus

- festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nach § 10 Mindestzuführungsverordnung und
- anderen Anlagen

getrennt.

Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften sind bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie nach VAG überschreiten.

III. Ermittlung und Verteilung der Überschüsse und Bewertungsreserven

Jede einzelne überschussberechtigte Versicherung erhält Anteile an den oben genannten Überschüssen, die entsprechend der getroffenen Vereinbarung verwendet werden. Die Höhe dieser Anteilsätze wird vom Vorstand unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Bewertungsreserven werden in der Regel monatlich neu ermittelt. Der Vorstand legt unter Berücksichtigung des Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven ein Jahr im Voraus fest. Falls die einzelvertragliche Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Zuteilungszeitpunkt niedriger als die deklarierte Mindestbeteiligung ist, wird diese entsprechend um den Differenzbetrag bis zur Mindestbeteiligung erhöht. Dieses Vorgehen sichert die Beteiligung an den Bewertungsreserven unabhängig von kurzfristigen, unterjährigen Schwankungen am Kapitalmarkt bis zu einem bestimmten Niveau. Über die Anforderungen aus dem VVG hinaus wird somit auch dem Ziel der Kontinuität Rechnung getragen.

Die Systematik, nach der die Überschüsse den Versicherungsverträgen zugeteilt werden, ist im Geschäftsplan beziehungsweise in den Versicherungsbedingungen festgelegt. Abhängig von der Vertragsgestaltung kommen unterschiedliche Überschussbeteiligungssysteme zur Anwendung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die einzelnen Verträge verursachungsorientiert in dem Maße an den Überschüssen beteiligt werden, wie sie zu deren Entstehung beigetragen haben.

IV. Überschussbeteiligung im Geschäftsjahr 2023

Für das in 2023 beginnende Versicherungsjahr – bei Restkreditversicherungen für das Geschäftsjahr 2023 – hat der Vorstand die unten aufgeführten Überschussanteilsätze festgelegt.

A Restkreditversicherungen

Überschussverband	Todesfallbonus in % der Versicherungssumme
87 R ¹⁾ , 94 RK ¹⁾	80,00
95 RK, 95 RKA	40,00

¹⁾ Versicherungen mit Versicherungsbeginn bis 31.12.1996 werden im Abrechnungsverband Kapitalversicherung geführt.

B Kapitalbildende Versicherungen*B.1 Laufende Überschussbeteiligung**B.1.1 Vermögensbildungsversicherungen*

Überschussverband	Grundüberschussanteil ¹⁾		Überschussanteil ²⁾
	in ‰ der Versicherungssumme		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals
	Männer	Frauen	
71 VB	0,3800	0,4100	0,0000
90 VB	0,5300	0,3400	0,0000
96 VB	0,6200	0,1800	0,0000

¹⁾ Nur für Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ab dem zweiten Versicherungsjahr.

²⁾ Frühestens ab dem zweiten Versicherungsjahr.

*B.1.2 Übrige kapitalbildende Versicherungen**B.1.2.1 Tarifgeneration 1991*

Überschussverband	Grundüberschussanteil		Überschussanteil¹⁾
	in ‰ der Versicherungssumme		in ‰ des überschussberechtigten
	für den Erlebensfall ²⁾		Deckungskapitals
	Männer	Frauen	
91	1,6500	1,6500	0,0000

¹⁾ Frühestens ab dem zweiten Versicherungsjahr.

²⁾ Nur für Versicherungen, die durch Ablauf der vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer beitragsfrei sind.

B.1.2.2 Tarifgeneration 1997

Überschussverband	Grundüberschussanteil ¹⁾		Überschussanteil ²⁾
	in ‰ der maßgeblichen Todesfallsumme ³⁾	in % des überschussberechtigten Risikobeitrags	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals
97 SP	1,20	30,00	0,0000

¹⁾ Ab dem zweiten Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen, auch für Versicherungen, die durch Ablauf der vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer beitragsfrei sind.

²⁾ Frühestens ab dem zweiten Versicherungsjahr.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

B.1.2.3 Tarifgenerationen 2000 und 2004

Überschussverband	Grundüberschussanteil ¹⁾		Überschussanteil ²⁾
	in % des maßgeblichen	in % des überschussberechtigten	in % des überschussberechtigten
	Jahresbeitrags ³⁾	Risikobeitrags ⁴⁾⁵⁾	Deckungskapitals
00KA	1,10	13,00	0,0000
04KA	1,10	13,00	0,0000

¹⁾ Ab dem zweiten Versicherungsjahr für beitragspflichtige Versicherungen.

²⁾ Frühestens ab dem zweiten Versicherungsjahr.

³⁾ Der maßgebliche Jahresbeitrag ist der Jahresbeitrag vor Stückkosten und Ratenzuschlägen.

⁴⁾ Dieser Überschussanteilsatz fällt linear ab Alter 60 Jahre bis auf 0 % im Alter 85.

⁵⁾ Auch für tariflich beitragsfrei gestellte Versicherungen.

B.2 Schlussüberschussbeteiligung**B.2.1 Vermögensbildungsversicherungen**

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung				
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾				
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾				
	2023	2022	2019 - 2021	2018	2016 - 2017
71 VB					
	bis zum 12. VJ ⁴⁾	-	-	-	-
	ab dem 13. VJ ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0500
90 VB		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
96 VB		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

⁴⁾ VJ = Versicherungsjahr.

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung						
	in %o der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾						
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾						
	2015	2014	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009
71 VB							
	bis zum 12. VJ ⁴⁾	-	-	-	-	-	-
	ab dem 13. VJ ⁴⁾	0,5500	0,7300	0,7300	0,7980	1,1920	1,1400
90 VB		0,0000	0,0000	0,5900	0,6400	0,9540	0,9120
96 VB		0,0000	0,0000	0,6300	0,6800	1,0140	0,9680

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

⁴⁾ VJ = Versicherungsjahr.

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband		Schlussüberschussbeteiligung									
		in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾									
		für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾									
		2003	1994 - 2002	1993	1988 - 1992	1987	1985 - 1986	1983 - 1984	1977 - 1982	1972 - 1976	1971
71 VB	bis zum 12. VJ ⁴⁾	0,4000	0,6000	0,4000	0,4000	0,2000	0,2000	0,6000	1,2000	1,6000	1,6000
	ab dem 13. VJ ⁴⁾	1,3000	1,5000	1,3000	1,3000	0,9000	0,9000	0,6000	1,2000	1,6000	1,6000
90 VB		1,1000	1,3000	1,1000	1,1000	1,1000	-	-	-	-	-
96 VB		1,1500	1,3000	1,3000	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

⁴⁾ VJ = Versicherungsjahr.

B.2.2 Übrige kapitalbildende Versicherungen**B.2.2.1 Tarifgeneration 1991**

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung				
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾				
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾				
	2023	2022	2014 - 2021	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013
91	0,0000	0,0000	0,0000	0,8100	0,8800

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung				
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾				
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾				
	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009	2003	1987 - 2002
91	1,3120	1,2540	1,1000	1,4000	1,6000

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

B.2.2.2 Tarifgeneration 1997

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung					
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾					
	bezogen auf die Erlebensfallsumme			bezogen auf die Todesfallsumme ³⁾		
	2023	2022	2019 - 2021	2023	2022	2019 - 2021
97 SP	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung					
	in %o der maßgeblichen Versicherungssumme					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾					
	bezogen auf die Erlebensfallsumme			bezogen auf die Todesfallsumme ³⁾		
	2014 - 2018	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	2014 - 2018	4/2010 - 12/2013
97 SP	0,0000	0,4000	0,4400	0,6560	0,0000	0,2000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung						
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme						
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾						
	bezogen auf die Erlebensfallsumme			bezogen auf die Todesfallsumme ³⁾			
	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009	2003	1998 - 2002	1997	1998 - 3/2010	1997
97 SP	0,6260	0,5500	0,8500	1,0000	1,0000	0,2000	0,2000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

B.2.2.3 Tarifgenerationen 2000 und 2004

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung							
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme (aktuelle Erlebensfallsumme)							
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag							
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾							
	2023	2022	2020 - 2021	2019	2017 - 2018	2016	2015	2014
00KA	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,8800
04KA	0,0000	0,0000	0,0000	0,1200	0,0000	0,5800	0,6900	0,9200

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung							
	in %o der maßgeblichen Versicherungssumme (aktuelle Erlebensfallsumme)							
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag							
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾							
	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009	2003	2001 - 2002	2000
00KA	0,8800	0,9600	1,4320	1,3680	1,2000	1,6000	1,8000	1,8000
04KA	0,9200	0,9980	1,4900	1,4240	1,2500	1,2500	-	-

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

B.3 Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven**B.3.1 Vermögensbildungsversicherungen**

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugewiesene Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband		Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven				
		in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾				
		für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾				
		2023	2022	2019 - 2021	2018	2016 - 2017
71 VB	bis zum 12. VJ ⁴⁾	-	-	-	-	-
	ab dem 13. VJ ⁴⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,2000	0,0000
90 VB		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
96 VB		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

⁴⁾ VJ = Versicherungsjahr.

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband		Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven						
		in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾						
		für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾						
		2015	2014	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009
71 VB	bis zum 12. VJ ⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-
	ab dem 13. VJ ⁴⁾	2,2000	2,9200	2,9200	3,1920	4,7680	4,5600	4,0000
90 VB		0,0000	0,0000	2,3600	2,5600	3,8160	3,6480	3,2000
96 VB		0,0000	0,0000	2,5200	2,7200	4,0560	3,8720	3,4000

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

⁴⁾ VJ = Versicherungsjahr.

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband		Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven									
		in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾									
		für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾									
		2003	1994 - 2002	1993	1988 - 1992	1987	1985 - 1986	1983 - 1984	1977 - 1982	1972 - 1976	1971
71 VB	bis zum 12. VJ ⁴⁾	1,6000	2,4000	1,6000	1,6000	0,8000	0,8000	2,4000	4,8000	6,4000	6,4000
	ab dem 13. VJ ⁴⁾	5,2000	6,0000	5,2000	5,2000	3,6000	3,6000	2,4000	4,8000	6,4000	6,4000
90 VB		4,4000	5,2000	4,4000	4,4000	4,4000	-	-	-	-	-
96 VB		4,6000	5,2000	5,2000	-	-	-	-	-	-	-

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

⁴⁾ VJ = Versicherungsjahr.

B.3.2 Übrige kapitalbildende Versicherungen**B.3.2.1 Tarifgeneration 1991**

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband**Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven**

	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾				
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾				
	2023	2022	2014 - 2021	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013
91	0,0000	0,0000	0,0000	3,2400	3,5200

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband

Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme ¹⁾				
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ²⁾³⁾				
	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009	2003	1987 - 2002
91	5,2480	5,0160	4,4000	5,6000	6,4000

¹⁾ Die maßgebliche Versicherungssumme ist die Versicherungssumme für den Erlebensfall, auch nach Ablauf einer vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

³⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

B.3.2.2 Tarifgeneration 1997

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven					
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾					
	bezogen auf die Erlebensfallsumme			bezogen auf die Todesfallsumme ³⁾		
	2023	2022	2019 - 2021	2023	2022	2019 - 2021
97 SP	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven					
	in %o der maßgeblichen Versicherungssumme					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾					
	bezogen auf die Erlebensfallsumme			bezogen auf die Todesfallsumme ³⁾		
	2014 - 2018	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	2014 - 2018	4/2010 - 12/2013
97 SP	0,0000	1,6000	1,7600	2,6240	0,0000	0,8000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven						
	in ‰ der maßgeblichen Versicherungssumme						
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾						
	bezogen auf die Erlebensfallsumme			bezogen auf die Todesfallsumme ³⁾			
	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009	2003	1998 - 2002	1997	1998 - 3/2010	1997
97 SP	2,5040	2,2000	3,4000	4,0000	4,0000	0,8000	0,8000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Die maßgebliche Todesfallsumme ist die anfängliche Todesfallsumme zuzüglich der vor dem Versicherungsjahrestag erfolgten Erhöhungen des Versicherungsschutzes bei Dynamik.

B.3.2.3 Tarifgenerationen 2000 und 2004

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven							
	in % der maßgeblichen Versicherungssumme (aktuelle Erlebensfallsumme)							
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag							
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾							
	2023	2022	2020 - 2021	2019	2017 - 2018	2016	2015	2014
00KA	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,5200
04KA	0,0000	0,0000	0,0000	0,4800	0,0000	2,3200	2,7600	3,6800

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

Für Versicherungen, die ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 ablaufen, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen der jeweiligen maßgeblichen Versicherungssumme der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß dem Geschäftsplan beziehungsweise den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband

Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

	in %o der maßgeblichen Versicherungssumme (aktuelle Erlebensfallsumme)							
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag							
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾²⁾							
	4/2013 - 12/2013	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2004 - 2009	2003	2001 - 2002	2000
00KA	3,5200	3,8400	5,7280	5,4720	4,8000	6,4000	7,2000	7,2000
04KA	3,6800	3,9920	5,9600	5,6960	5,0000	5,0000	-	-

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Auch für beitragsfreie Versicherungsjahre nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

C Rentenversicherungen*C.1 Laufende Überschussbeteiligung**C.1.1 Rentenversicherungen**C.1.1.1 Tarifgenerationen bis 2007*

Überschussverband	Aufschubzeit	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ²⁾
00RT	0,0000 ³⁾	0,15
04RT	0,0000 ⁴⁾⁵⁾	0,15
05RT	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,15
07RT	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,15

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Erlebensfallbonus“ sowie bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

⁶⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfallleistung“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

C.1.1.2 Tarifgeneration 2009

Überschussverband	Aufschubzeit	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ²⁾
09FRT ³⁾	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,15
09FRTE ³⁾		
	Versicherungsbeginne:	
	01.08.2009 - 01.12.2010	0,15 ⁸⁾
	01.01.2011 - 01.03.2011	0,15 ⁸⁾
	01.04.2011 - 01.06.2011	0,15 ⁸⁾
	01.07.2011 - 01.09.2011	0,15 ⁸⁾
	01.10.2011 - 01.01.2012	0,15 ⁸⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall erhalten Überschussanteile gemäß der Festlegung für den Überschussverband 07RT.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfalleistung“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

⁷⁾ Zur Ermittlung des überschussberechtigten Deckungskapitals in der Aufschubzeit wird das Deckungskapital für die bei Vertragsbeginn garantierte Leistung mit folgenden Anteilen berücksichtigt: mit 30% bei der 1. Überschusszuteilung, mit 50% bei der 2. Überschusszuteilung, mit 100% ab der 3. Überschusszuteilung.

⁸⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 0,15 %.

⁹⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 5 %, 5 %, 20 %, 20 %, 100 %.

¹⁰⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 5 %, 5 %, 20 %, 100 %, 100 %.

¹¹⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 10 %, 30 %, 100 %, 100 %, 100 %.

¹²⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 10 %, 10 %, 30 %, 50 %, 50 %.

C.1.1.3 Tarifgenerationen 2011 und 2012

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten		in % des überschussberechtigten
	Deckungskapitals ¹⁾		Deckungskapitals ²⁾
	für BZW < 1 ³⁾	sonst	
11RT	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,15
11FRT ⁷⁾	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,0000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,15
12RT	0,0000 ⁵⁾⁸⁾⁹⁾	0,0000 ⁵⁾⁸⁾⁹⁾	0,25
12FRT ¹⁰⁾	0,0000 ⁵⁾⁸⁾⁹⁾	0,0000 ⁵⁾⁸⁾⁹⁾	0,25
12FRTE ¹⁰⁾	Versicherungsbeginne: 01.01.2012 - 01.03.2013		
	-	0,0000 ⁵⁾⁸⁾⁹⁾¹¹⁾	0,25 ¹²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfalleistung“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

⁷⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall erhalten Überschussanteile gemäß der Festlegung für den Überschussverband 11RT.

⁸⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁹⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

¹⁰⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall erhalten Überschussanteile gemäß der Festlegung für den Überschussverband 12RT.

¹¹⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 10 %, 10 %, 30 %, 50 %, 50 %.

¹²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 0,25 %.

C.1.1.4 Tarifgeneration 2013

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ²⁾
	für BZW < 1 ³⁾	sonst	
13RT	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,25
13FRT ⁷⁾	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	0,25
13FRTE ⁷⁾	Versicherungsbeginne:		
	01.01.2012 - 01.09.2013	-	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁸⁾
	01.10.2013 - 01.12.2013	-	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾¹⁰⁾
	01.01.2014 - 01.06.2014	-	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾¹¹⁾
	01.07.2014 - 01.03.2015	-	0,000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾¹²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfallleistung“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

⁷⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall erhalten Überschussanteile gemäß der Festlegung für den Überschussverband 13FRT.

⁸⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 10 %, 10 %, 10 %, 10 %, 20 %.

⁹⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 0,25 %.

¹⁰⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 10 %, 10 %, 30 %, 50 %, 50 %.

¹¹⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 0 %, 5 %, 5 %, 5 %, 5 %.

¹²⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten fünf Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %.

C.1.1.5 Tarifgeneration 2015

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten		in % des überschussberechtigten
	Deckungskapitals ¹⁾		Deckungskapitals ²⁾
	für BZW < 1 ³⁾	sonst	
15RT	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :		
	01.01.2014 - 01.03.2017	0,1000 ⁵⁾	0,2000 ⁵⁾
			-
15FRT	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :		
	01.01.2014 - 01.12.2015	0,1000 ⁵⁾⁶⁾	0,2000 ⁵⁾⁶⁾
			-
15FRT2		0,1000 ⁷⁾⁸⁾⁹⁾	0,2000 ⁷⁾⁸⁾⁹⁾
			0,80

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁴⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

⁵⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 30 %, 30 %, 30 %, 30 %, 30 %, 35 %, 40 %, 45 %, 50 %.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals und 0,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁷⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁸⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfallleistung“: 0,20 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁹⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Überschussverband	Aufschubzeit	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ²⁾
15FRTE ³⁾		
	Versicherungsbeginne:	
	01.01.2014 - 01.09.2016	0,2000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾
	01.10.2016 - 01.01.2017	0,2000 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁹⁾
		0,80 ⁸⁾
		0,80 ⁸⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall erhalten Überschussanteile gemäß der Festlegung für den Überschussverband 15FRT.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfallleistung“: 0,20 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,35 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

⁷⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %.

⁸⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 0,80 %.

⁹⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 5 %, 10 %.

C.1.1.6 Tarifgeneration 2017

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten		in % des überschussberechtigten
	Deckungskapitals ¹⁾		Deckungskapitals ²⁾
	für BZW < 1 ³⁾	sonst	
17RT	Versicherungsbeginne ⁴⁾ : 01.01.2016 - 01.12.2021		
	0,5000 ⁵⁾	0,6000 ⁵⁾	-
17FRT	0,5000 ⁶⁾⁷⁾⁸⁾	0,6000 ⁶⁾⁷⁾⁸⁾	1,15

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁴⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

⁵⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt: mit 30 %, 30 %, 30 %, 30 %, 30 %, 35 %, 40 %, 45 %, 50 %.

⁶⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,70 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁷⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfallleistung“: 0,55 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁸⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,70 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

Überschussverband	Aufschubzeit	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ²⁾
17FRTE ³⁾		
	Versicherungsbeginne:	
	01.01.2017 - 01.12.2020	0,5500 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾
	01.01.2021 - 01.12.2021	1,15 ⁸⁾
		0,5500 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁹⁾
		1,15 ⁸⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall erhalten Überschussanteile gemäß der Festlegung für den Überschussverband 17FRT.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 0,70 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfalleistung“: 0,55 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 0,70 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

⁷⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt:
mit 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 5 %, 10 %.

⁸⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 1,15 %.

⁹⁾ Die jährlichen Überschussanteilssätze auf das überschussberechtigte Deckungskapital werden für die ersten neun Zuteilungen anteilig berücksichtigt:
mit 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %, 0 %.

C.1.1.7 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten		in % des überschussberechtigten
	Deckungskapitals ¹⁾		Deckungskapitals ²⁾
	für BZW < 1 ³⁾	sonst	
21FRT	0,9500 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	1,0500 ⁴⁾⁵⁾⁶⁾	1,55

¹⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

²⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

³⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁴⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“: 1,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁵⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus mit Todesfalleistung“: 0,95 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁶⁾ Bei nach Rückkauf verbleibenden Versicherungen auf den Erlebensfall: 1,10 % des überschussberechtigten Deckungskapitals.

C.1.2 Rentenversicherungen mit Hinterbliebenenrente

C.1.2.1 Tarifgeneration 2009

Überschussverband	Aufschubzeit				Rentenbezug	
	in % des		in % des		in % des	
	überschussberechtigten		überschussberechtigten		überschussberechtigten	
	Risikobeitrags ¹⁾²⁾		Risikobeitrags ³⁾⁴⁾		Deckungskapitals ⁴⁾	
	Männer ⁶⁾	Frauen ⁶⁾	Männer ⁶⁾	Frauen ⁶⁾		Deckungskapitals ⁵⁾
09FRTH ⁷⁾	20,00	10,00	30,00	30,00	0,0000 ⁸⁾	0,15
09FRTHK	13,00	0,00	30,00	30,00	0,0000 ⁸⁾	0,15

¹⁾ Risikobeitrag für die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft in der Aufschubzeit.

²⁾ Ab dem zweiten Versicherungsjahr.

³⁾ Risikobeitrag für die Rente und die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft im Rentenbezug.

⁴⁾ Frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

⁵⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

⁶⁾ Geschlecht der versicherten Person.

⁷⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 07RT geführt.

⁸⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“ oder „Kombibonus“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

C.1.2.2 Tarifgenerationen 2011 und 2012

Überschussverband	Aufschubzeit				Rentenbezug		
	in % des		in % des		in % des		
	überschussberechtigten		überschussberechtigten		überschussberechtigten		
	Risikobeitrags ¹⁾²⁾		Risikobeitrags ³⁾⁴⁾		Deckungskapitals ⁴⁾		
	Männer ⁶⁾	Frauen ⁶⁾	Männer ⁶⁾	Frauen ⁶⁾	für BZW < 1 ⁷⁾	sonst	Deckungskapitals ⁵⁾
11FRTH ⁸⁾	20,00	10,00	30,00	30,00	0,0000 ⁹⁾	0,0000 ⁹⁾	0,15
11FRTHK	13,00	0,00	30,00	30,00	0,0000 ⁹⁾	0,0000 ⁹⁾	0,15
12FRTH ¹⁰⁾	20,00	10,00	30,00	30,00	0,0000 ⁹⁾	0,0000 ⁹⁾	0,25
12FRTHK	13,00	0,00	30,00	30,00	0,0000 ⁹⁾	0,0000 ⁹⁾	0,25

¹⁾ Risikobeitrag für die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft in der Aufschubzeit.

²⁾ Ab dem zweiten Versicherungsjahr.

³⁾ Risikobeitrag für die Rente und die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft im Rentenbezug.

⁴⁾ Frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

⁵⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

⁶⁾ Geschlecht der versicherten Person.

⁷⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁸⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 11RT geführt.

⁹⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“ oder „Kombibonus“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

¹⁰⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 12RT geführt.

C.1.2.3 Tarifgenerationen von 2013 bis 2017

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug		
	in % des	in % des	in % des	in % des	
	überschussberechtigten Risikobeitrags ¹⁾²⁾	überschussberechtigten Risikobeitrags ³⁾⁴⁾	überschussberechtigten Deckungskapitals ⁴⁾ für BZW < 1 ⁶⁾	überschussberechtigten Deckungskapitals ⁵⁾ sonst	
13FRTH ⁷⁾	10,00	30,00	0,0000 ⁸⁾	0,0000 ⁸⁾	0,25
13FRTHK	10,00	30,00	0,0000 ⁸⁾	0,0000 ⁸⁾	0,25
15FRTH ⁹⁾	10,00	30,00	0,1000 ¹⁰⁾	0,2000 ¹⁰⁾	0,80
15FRTHK	10,00	30,00	0,1000 ¹⁰⁾	0,2000 ¹⁰⁾	0,80
17FRTH ¹¹⁾	10,00	30,00	0,5000 ¹²⁾	0,6000 ¹²⁾	1,15
17FRTHK	10,00	30,00	0,5000 ¹²⁾	0,6000 ¹²⁾	1,15

¹⁾ Risikobeitrag für die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft in der Aufschubzeit.

²⁾ Ab dem zweiten Versicherungsjahr.

³⁾ Risikobeitrag für die Rente und die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft im Rentenbezug.

⁴⁾ Frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

⁵⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

⁶⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁷⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 13FRTH geführt.

⁸⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“ oder „Kombibonus“: 0,00 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

⁹⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 15FRTH geführt.

¹⁰⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“ oder „Kombibonus“: 0,20 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

¹¹⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 17FRTH geführt.

¹²⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“ oder „Kombibonus“: 0,55 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

C.1.2.4 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Aufschubzeit		Rentenbezug		
	in % des überschussberechtigten Risikobeitrags ¹⁾²⁾	in % des überschussberechtigten Risikobeitrags ³⁾⁴⁾	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ⁴⁾ für BZW < 1 ⁶⁾	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ⁵⁾ sonst	
21FRTH ⁷⁾	10,00	30,00	0,9500 ⁸⁾	1,0500 ⁸⁾	1,55
21FRTHK	10,00	30,00	0,9500 ⁸⁾	1,0500 ⁸⁾	1,55

¹⁾ Risikobeitrag für die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft in der Aufschubzeit.

²⁾ Ab dem zweiten Versicherungsjahr.

³⁾ Risikobeitrag für die Rente und die Absicherung der Hinterbliebenenanwartschaft im Rentenbezug.

⁴⁾ Frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

⁵⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

⁶⁾ Bei Verträgen, die im vorangegangenen Versicherungsjahr eine unterjährige Beitragszahlweise hatten.

⁷⁾ Nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall werden im Überschussverband 21FRT geführt.

⁸⁾ Bei Wahl des Überschussverwendungssystems „Bonus“ oder „Kombibonus“: 0,95 % des überschussberechtigten Deckungskapitals des Bonus.

C.1.3 Rentenversicherungen mit Indexpartizipation

C.1.3.1 Verträge mit Versicherungsjahrestag 1.2.

C.1.3.1.1 Verzinsung des Policenwerts

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.2.		
		Überschussanteilsatz	Mindestbeteiligung	
		beitragspflichtig¹⁾	beitragsfrei¹⁾²⁾	an Bewertungsreserven
		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ³⁾		
17IRV	in 2024 beginnendes Versicherungsjahr	1,45 ⁴⁾	1,00 ⁴⁾	0,35 ⁴⁾

¹⁾ Maßgeblich ist der Vertragszustand am letzten Kalendertag vor dem jeweiligen Versicherungsjahrestag.

²⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahres.

⁴⁾ Für die Überschusszuführung am Ende der Aufschubzeit gilt diese Festlegung
- auch für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2024 endet,
- nicht für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2025 endet.

C.1.3.1.2 Unterjährige Verzinsung der Beiträge

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.2.		
		Überschussanteilsatz	Mindestbeteiligung	
		beitragspflichtig	beitragsfrei¹⁾	an Bewertungsreserven
		in % der Beiträge für die Hauptversicherung		
		nach Abzug von beitragsbezogenen Kosten		
17IRV	in 2023 beginnendes Versicherungsjahr	1,45 ²⁾	1,00 ²⁾	0,35 ²⁾

¹⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Gilt für die nach dem Versicherungsjahrestag in 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag in 2024 entrichteten Beiträge.

C.1.3.2 Verträge mit Versicherungsjahrestag 1.3.

C.1.3.2.1 Verzinsung des Policenwerts

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.3.		
		Überschussanteilsatz		Mindestbeteiligung
		beitragspflichtig ¹⁾	beitragsfrei ¹⁾²⁾	an Bewertungsreserven
		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ³⁾		
17IRV	in 2024 beginnendes Versicherungsjahr	1,45 ⁴⁾	1,00 ⁴⁾	0,35 ⁴⁾

¹⁾ Maßgeblich ist der Vertragszustand am letzten Kalendertag vor dem jeweiligen Versicherungsjahrestag.

²⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahres.

⁴⁾ Für die Überschusszuführung am Ende der Aufschubzeit gilt diese Festlegung
- auch für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2024 endet,
- nicht für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2025 endet.

C.1.3.2.2 Unterjährige Verzinsung der Beiträge

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.3.		
		Überschussanteilsatz	Mindestbeteiligung	
		beitragspflichtig	beitragsfrei¹⁾	an Bewertungsreserven
		in % der Beiträge für die Hauptversicherung		
		nach Abzug von beitragsbezogenen Kosten		
17IRV	in 2023 beginnendes Versicherungsjahr	1,45 ²⁾	1,00 ²⁾	0,35 ²⁾

¹⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Gilt für die nach dem Versicherungsjahrestag in 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag in 2024 entrichteten Beiträge.

C.1.3.3 Verträge mit Versicherungsjahrestag 1.5.

C.1.3.3.1 Verzinsung des Policenwerts

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.5.		
		Überschussanteilsatz	Mindestbeteiligung	
		beitragspflichtig¹⁾	beitragsfrei¹⁾²⁾	an Bewertungsreserven
		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ³⁾		
17IRV	in 2023 beginnendes Versicherungsjahr	1,05 ⁴⁾	0,50 ⁴⁾	0,35 ⁴⁾

¹⁾ Maßgeblich ist der Vertragszustand am letzten Kalendertag vor dem jeweiligen Versicherungsjahrestag.

²⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahres.

⁴⁾ Für die Überschusszuführung am Ende der Aufschubzeit gilt diese Festlegung
- auch für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2023 endet,
- nicht für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2024 endet.

C.1.3.3.2 Unterjährige Verzinsung der Beiträge

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.5.		
		Überschussanteilsatz		Mindestbeteiligung
		beitragspflichtig	beitragsfrei¹⁾	an Bewertungsreserven
		in % der Beiträge für die Hauptversicherung nach Abzug von beitragsbezogenen Kosten		
17IRV	in 2022 beginnendes Versicherungsjahr	1,05 ²⁾	0,50 ²⁾	0,35 ²⁾

¹⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Gilt für die nach dem Versicherungsjahrestag in 2022 und vor dem Versicherungsjahrestag in 2023 entrichteten Beiträge.

C.1.3.4 Verträge mit Versicherungsjahrestag 1.8.

C.1.3.4.1 Verzinsung des Policenwerts

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.8.		
		Überschussanteilsatz		Mindestbeteiligung
		beitragspflichtig ¹⁾	beitragsfrei ¹⁾²⁾	an Bewertungsreserven
		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ³⁾		
17IRV	in 2023 beginnendes Versicherungsjahr	1,05 ⁴⁾	0,50 ⁴⁾	0,35 ⁴⁾

¹⁾ Maßgeblich ist der Vertragszustand am letzten Kalendertag vor dem jeweiligen Versicherungsjahrestag.

²⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahres.

⁴⁾ Für die Überschusszuführung am Ende der Aufschubzeit gilt diese Festlegung
- auch für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2023 endet,
- nicht für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2024 endet.

C.1.3.4.2 Unterjährige Verzinsung der Beiträge

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.8.		
		Überschussanteilsatz		Mindestbeteiligung
		beitragspflichtig	beitragsfrei¹⁾	an Bewertungsreserven
		in % der Beiträge für die Hauptversicherung nach Abzug von beitragsbezogenen Kosten		
17IRV	in 2022 beginnendes Versicherungsjahr	1,05 ²⁾	0,50 ²⁾	0,35 ²⁾

¹⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Gilt für die nach dem Versicherungsjahrestag in 2022 und vor dem Versicherungsjahrestag in 2023 entrichteten Beiträge.

C.1.3.5 Verträge mit Versicherungsjahrestag 1.11.

C.1.3.5.1 Verzinsung des Policenwerts

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.11.		
		Überschussanteilsatz		Mindestbeteiligung
		beitragspflichtig ¹⁾	beitragsfrei ¹⁾²⁾	an Bewertungsreserven
		in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ³⁾		
17IRV	in 2023 beginnendes Versicherungsjahr	1,05 ⁴⁾	0,50 ⁴⁾	0,35 ⁴⁾

¹⁾ Maßgeblich ist der Vertragszustand am letzten Kalendertag vor dem jeweiligen Versicherungsjahrestag.

²⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

³⁾ Erstmals zu Beginn des zweiten vollständigen Versicherungsjahres.

⁴⁾ Für die Überschusszuführung am Ende der Aufschubzeit gilt diese Festlegung
- auch für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2023 endet,
- nicht für Verträge, deren Aufschubzeit am Versicherungsjahrestag 2024 endet.

C.1.3.5.2 Unterjährige Verzinsung der Beiträge

Überschussverband		Aufschubzeit		
		für Verträge mit Versicherungsjahrestag		
		1.11.		
		Überschussanteilsatz		Mindestbeteiligung
		beitragspflichtig	beitragsfrei¹⁾	an Bewertungsreserven
		in % der Beiträge für die Hauptversicherung		
		nach Abzug von beitragsbezogenen Kosten		
17IRV	in 2022 beginnendes Versicherungsjahr	1,05 ²⁾	0,50 ²⁾	0,35 ²⁾

¹⁾ Beitragsfrei sind auch Verträge gegen Einmalbeitrag und Verträge nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer.

²⁾ Gilt für die nach dem Versicherungsjahrestag in 2022 und vor dem Versicherungsjahrestag in 2023 entrichteten Beiträge.

C.1.4 Sofortbeginnende Rentenversicherungen

C.1.4.1 Tarifgeneration 2016

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
16RTSE, 16FRTSE	
Versicherungsbeginn:	
01.10.2015 - 01.01.2017	0,80 ²⁾
16RTRE, 16FRTRE	
Versicherungsbeginn:	
01.10.2015 - 01.01.2017	0,80 ²⁾
16RTRVE	
Versicherungsbeginn:	
01.07.2016 - 01.01.2017	0,80 ²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine eventuell mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 0,80 %.

C.1.4.2 Tarifgeneration 2017

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
17RTSE, 17FRTSE	
Versicherungsbeginn:	
01.01.2017 - 01.12.2021	1,15 ²⁾
17RTRE, 17FRTRE	
Versicherungsbeginn:	
01.01.2017 - 01.12.2021	1,15 ²⁾
17RTRVE	
Versicherungsbeginn:	
01.01.2017 - 01.12.2021	1,15 ²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine eventuell mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 1,15 %.

C.1.4.3 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
21RTSE, 21FRTSE	
Versicherungsbeginne: 01.01.2020 - 01.03.2023	1,80 ²⁾
21RTRE, 21FRTRE	
Versicherungsbeginne: 01.01.2020 - 01.03.2023	1,80 ²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine eventuell mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 1,80 %.

C.1.5 Sofortbeginnende Rentenversicherungen mit kollektiver Hinterbliebenenrente

C.1.5.1 Tarifgeneration 2016

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
16FRTSKE	Versicherungsbeginne: 01.10.2015 - 01.01.2017
	0,80 ²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 0,80 %.

C.1.5.2 Tarifgeneration 2017

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
17FRTSKE	
Versicherungsbeginne: 01.01.2017 - 01.12.2021	1,15 ²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 1,15 %.

C.1.5.3 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
21FRTSKE	
Versicherungsbeginne: 01.01.2020 - 01.03.2023	1,80 ²⁾

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit; eine mitversicherte Hinterbliebenenrente in der Anwartschaft erhält denselben Satz.

²⁾ Auf das überschussberechtigte Deckungskapital des Bonus stattdessen 1,80 %.

C.1.6 Zeitlich befristete Renten

C.1.6.1 Tarifgeneration 2016

Überschussverband	Rentenbezug									
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾									
	Überschussanteilsatz bei einer vereinbarten Rentenzahlungsdauer ... Jahren									
	unter 3	von 3 bis unter 4	von 4 bis unter 5	von 5 bis unter 6	von 6 bis unter 7	von 7 bis unter 8	von 8 bis unter 9	von 9 bis unter 10	von 10 bis unter 11	ab 11
16FRTST										
Versicherungsbeginne: 01.10.2015 - 01.01.2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

C.1.6.2 Tarifgeneration 2017

Überschussverband	Rentenbezug									
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾									
Überschussanteilsatz bei einer vereinbarten Rentenzahlungsdauer ... Jahren										
	unter 3	von 3 bis unter 4	von 4 bis unter 5	von 5 bis unter 6	von 6 bis unter 7	von 7 bis unter 8	von 8 bis unter 9	von 9 bis unter 10	von 10 bis unter 11	ab 11
17FRTST										
Versicherungsbeginne:										
01.01.2017 - 01.12.2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,15
01.01.2020 - 01.12.2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

C.1.6.3 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Rentenbezug									
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾									
	Überschussanteilsatz bei einer vereinbarten Rentenzahlungsdauer ... Jahren									
	unter 3	von 3 bis unter 4	von 4 bis unter 5	von 5 bis unter 6	von 6 bis unter 7	von 7 bis unter 8	von 8 bis unter 9	von 9 bis unter 10	von 10 bis unter 11	ab 11
21FRTST										
Versicherungsbeginne:										
01.01.2020 - 01.12.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
01.01.2023 - 01.03.2023	0,80	0,85	0,90	1,00	1,05	1,15	1,20	1,20	1,24	1,24

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

*C.1.7 Verrentungstarife**C.1.7.1 Versicherungen ohne Indexpartizipation**C.1.7.1.1 Tarifgeneration 2015*

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
15RRTM	0,80
15FRRT	0,80

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

C.1.7.1.2 Tarifgeneration 2017

Überschussverband	Rentenbezug
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾
17RRTM	1,15

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

C.1.7.2 Versicherungen mit Indexpartizipation

C.1.7.2.1 Tarifgeneration 2017

Überschussverband	Rentenbezug
	für Verträge mit Versicherungsjahrestag
	1.2., 1.3., 1.5., 1.8., 1.11.
	in % des überschussberechtigten
	Deckungskapitals ¹⁾
17RRTI	1,15

¹⁾ Erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.

C.2 Laufzeitbonus

C.2.1 Rentenversicherungen

C.2.1.1 Tarifgeneration 2015

Versicherungen, die im Geschäftsjahr 2023 ihre 10., 15. oder 20. Zuteilung in der Aufschubzeit erhalten, erhalten den unten aufgeführten Laufzeitbonus zusätzlich zu der jeweiligen Zuteilung.

Überschussverband	Laufzeitbonus ¹⁾ während der Aufschubzeit			
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals ²⁾ bei Zuteilung ³⁾			
	mit der 10. Zuteilung	mit der 15. Zuteilung	mit der 20. Zuteilung	
15RT	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :			
	01.01.2014 - 01.12.2014	2,05	0,35	0,35
	01.01.2015 - 01.12.2015	1,30	0,20	0,20
	01.01.2016 - 01.12.2016	0,35	0,25	0,25
	01.01.2017 - 01.03.2017	0,15	0,10	0,10
15FRT	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :			
	01.01.2014 - 01.12.2014	2,15	0,35	0,35
	01.01.2015 - 01.12.2015	1,35	0,25	0,25
15FRTE	Versicherungsbeginne:			
	01.01.2014 - 01.12.2015	6,70	0,60	0,60
	01.01.2016 - 01.03.2016	2,35	1,75	1,75
	01.04.2016 - 01.12.2016	2,35	1,80	1,80
	01.01.2017 - 01.01.2017	1,75	1,20	1,20

¹⁾ Nicht für nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall.

²⁾ 15RT, 15FRT: das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

15FRTE: das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien der garantierten Leistungen, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

³⁾ Auch wenn der Termin des Ablaufs oder Rentenübergangs ein Jahrestag der Versicherung ist.

⁴⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

C.2.1.2 Tarifgeneration 2017

Versicherungen, die im Geschäftsjahr 2023 ihre 10., 15. oder 20. Zuteilung in der Aufschubzeit erhalten, erhalten den unten aufgeführten Laufzeitbonus zusätzlich zu der jeweiligen Zuteilung.

Überschussverband	Laufzeitbonus ¹⁾ während der Aufschubzeit		
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals ²⁾ bei Zuteilung ³⁾		
	mit der 10. Zuteilung	mit der 15. Zuteilung	mit der 20. Zuteilung
17RT			
	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :		
	01.01.2016 - 01.12.2016	0,50	0,50
	01.01.2017 - 01.12.2017	0,30	0,30
	01.01.2018 - 01.12.2018	0,20	0,20
	01.01.2019 - 01.12.2020	0,15	0,15
	01.01.2021 - 01.12.2021	0,00	0,15
			0,30

¹⁾ Nicht für nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall.

²⁾ Das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

³⁾ Auch wenn der Termin des Ablaufs oder Rentenübergangs ein Jahrestag der Versicherung ist.

⁴⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

Versicherungen, die im Geschäftsjahr 2023 ihre 10., 15. oder 20. Zuteilung in der Aufschubzeit erhalten, erhalten den unten aufgeführten Laufzeitbonus zusätzlich zu der jeweiligen Zuteilung.

Überschussverband	Laufzeitbonus ¹⁾ während der Aufschubzeit			
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals ²⁾ bei Zuteilung ³⁾			
	mit der 10. Zuteilung	mit der 15. Zuteilung	mit der 20. Zuteilung	
17FRTE				
	Versicherungsbeginne:			
	01.01.2017 - 01.12.2017	2,35	2,25	2,25
	01.01.2018 - 01.12.2018	1,75	1,75	1,75
	01.01.2019 - 01.12.2019	1,20	1,20	1,20
	01.01.2020 - 01.12.2020	0,80	0,80	0,80
	01.01.2021 - 01.12.2021	0,00	0,85	1,70

¹⁾ Nicht für nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall.

²⁾ Das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien der garantierten Leistungen, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

³⁾ Auch wenn der Termin des Ablaufs oder Rentenübergangs ein Jahrestag der Versicherung ist.

C.3 Mindesthöhe des Laufzeitbonus

C.3.1 Rentenversicherungen

C.3.1.1 Tarifgeneration 2015

Für die 10., 15. bzw. 20. Zuteilung in der Aufschubzeit wird eine Mindesthöhe des Laufzeitbonus festgelegt. Die Mindesthöhe ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals. Die unten aufgeführte Mindesthöhe des Laufzeitbonus gilt für alle zukünftigen Geschäftsjahre, in denen die Versicherungen ihre 10., 15. bzw. 20. Zuteilung in der Aufschubzeit erhalten.

Die Mindesthöhe des Laufzeitbonus wird nicht zusätzlich zum Laufzeitbonus zugeteilt.

Überschussverband		Mindesthöhe des Laufzeitbonus ¹⁾ während der Aufschubzeit		
		in % des maßgeblichen Deckungskapitals ²⁾ bei Zuteilung ³⁾		
		mit der 10. Zuteilung	mit der 15. Zuteilung	mit der 20. Zuteilung
15RT				
	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :			
	01.01.2014 - 01.12.2014	2,00	0,05	0,00
	01.01.2015 - 01.12.2015	1,30	0,00	0,00
	01.01.2016 - 01.12.2016	0,30	0,15	0,00
	01.01.2017 - 01.03.2017	0,15	0,05	0,00
15FRT				
	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :			
	01.01.2014 - 01.12.2014	2,10	0,05	0,00
	01.01.2015 - 01.12.2015	1,30	0,00	0,00
15FRTE				
	Versicherungsbeginne:			
	01.01.2014 - 01.12.2015	6,70	0,00	0,00
	01.01.2016 - 01.03.2016	2,35	1,00	0,00
	01.04.2016 - 01.09.2016	2,30	1,00	0,00
	01.10.2016 - 01.12.2016	2,30	0,95	0,00
	01.01.2017 - 01.01.2017	1,70	0,30	0,00

¹⁾ Nicht für nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall.

²⁾ 15RT, 15FRT: das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

15FRTE: das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien der garantierten Leistungen, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

³⁾ Auch wenn der Termin des Ablaufs oder Rentenübergangs ein Jahrestag der Versicherung ist.

⁴⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

C.3.1.2 Tarifgeneration 2017

Für die 10., 15. bzw. 20. Zuteilung in der Aufschubzeit wird eine Mindesthöhe des Laufzeitbonus festgelegt. Die Mindesthöhe ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals. Die unten aufgeführte Mindesthöhe des Laufzeitbonus gilt für alle zukünftigen Geschäftsjahre, in denen die Versicherungen ihre 10., 15. bzw. 20. Zuteilung in der Aufschubzeit erhalten.

Die Mindesthöhe des Laufzeitbonus wird nicht zusätzlich zum Laufzeitbonus zugeteilt.

Überschussverband	Mindesthöhe des Laufzeitbonus ¹⁾ während der Aufschubzeit			
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals ²⁾ bei Zuteilung ³⁾			
	mit der 10. Zuteilung	mit der 15. Zuteilung	mit der 20. Zuteilung	
17RT				
	Versicherungsbeginne ⁴⁾ :			
	01.01.2016 - 01.12.2016	0,35	0,30	0,00
	01.01.2017 - 01.12.2017	0,15	0,15	0,05
	01.01.2018 - 01.12.2018	0,05	0,00	0,00
	01.01.2019 - 01.12.2021	0,00	0,00	0,00

¹⁾ Nicht für nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall.

²⁾ Das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

³⁾ Auch wenn der Termin des Ablaufs oder Rentenübergangs ein Jahrestag der Versicherung ist.

⁴⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

Für die 10., 15. bzw. 20. Zuteilung in der Aufschubzeit wird eine Mindesthöhe des Laufzeitbonus festgelegt. Die Mindesthöhe ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals. Die unten aufgeführte Mindesthöhe des Laufzeitbonus gilt für alle zukünftigen Geschäftsjahre, in denen die Versicherungen ihre 10., 15. bzw. 20. Zuteilung in der Aufschubzeit erhalten. Die Mindesthöhe des Laufzeitbonus wird nicht zusätzlich zum Laufzeitbonus zugeteilt.

Überschussverband	Mindesthöhe des Laufzeitbonus ¹⁾ während der Aufschubzeit			
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals ²⁾ bei Zuteilung ³⁾			
	mit der 10. Zuteilung	mit der 15. Zuteilung	mit der 20. Zuteilung	
17FRTE				
	Versicherungsbeginne:			
	01.01.2017 - 01.12.2017	1,95	0,85	0,00
	01.01.2018 - 01.12.2018	1,25	0,50	0,00
	01.01.2019 - 01.12.2019	0,60	0,20	0,00
	01.01.2020 - 01.12.2020	0,15	0,00	0,00
	01.01.2021 - 01.12.2021	0,00	0,05	0,00

¹⁾ Nicht für nach Rückkauf verbleibende Versicherungen auf den Erlebensfall.

²⁾ Das maßgebliche Deckungskapital ist der Durchschnitt der überschussberechtigten Deckungskapitalien der garantierten Leistungen, die bei den ersten zehn, fünfzehn bzw. 20 Zuteilungen zugrunde gelegt worden sind.

³⁾ Auch wenn der Termin des Ablaufs oder Rentenübergangs ein Jahrestag der Versicherung ist.

C.4 Schlussüberschussbeteiligung**C.4.1 Tarifgenerationen bis 2009**

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung									
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals									
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag									
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾									
	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	4/2013 - 2014
00RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,7900
04RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1100	0,0000	0,0000	0,5200	0,6200	0,8200
05RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,1100	0,0000	0,0000	0,5200	0,6200	0,8200
07RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,2400	0,3600	0,3600	0,4800	0,6000	0,7200	0,9500
09FRT, 09FRTH, 09FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	0,2400	0,3600	0,3600	0,4800	0,6000	0,7200	0,9500
09FRTE										
	Versicherungsbeginne:									
	01.08.2009 - 01.01.2012									
	0,0000	0,0000	0,0000	0,2400	0,3600	0,3600	0,4800	0,6000	0,7200	0,9500

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung.

Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband

Schlussüberschussbeteiligung

in % des maßgeblichen Deckungskapitals

für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag

ab dem 5. Versicherungsjahrestag¹⁾

	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2006 - 2009	2005	2004	2003	2001 - 2002	2000	
00RT	0,8640	1,3300	1,2660	1,1000	1,1000	1,1000	1,5000	1,7000	1,7000	
04RT	0,9040	1,3900	1,3240	1,1500	1,1500	1,1500	1,1500	-	-	
05RT	0,9040	1,3900	1,3240	1,1500	1,1500	-	-	-	-	
07RT	1,0400	1,6000	1,5200	1,3200	1,3200	-	-	-	-	
09FRT, 09FRTH, 09FRTHK	1,0400	1,6000	1,5200	1,3200	1,3200	-	-	-	-	
09FRTE										
	Versicherungsbeginn:									
	01.08.2009 - 01.01.2012	1,0400	1,6000	1,5200	1,3200	1,3200	-	-	-	-

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.4.2 Tarifgenerationen von 2011 bis 2013

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband**Schlussüberschussbeteiligung**

	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals									
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag									
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾									
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2017	2016	2015	4/2013 - 2014	2011 - 3/2013
11RT, 11FRT, 11FRTH, 11FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	0,2400	0,3600	0,4800	0,6000	0,7200	0,9500	1,0400
12RT, 12FRT, 12FRTH, 12FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	0,3200	0,3800	0,5000	0,6300	0,7600	1,0100	1,1100
12FRTE										
Versicherungsbeginne:										
01.01.2012 - 01.03.2013	0,0000	0,0000	0,0000	0,3200	0,3800	0,5000	0,6300	0,7600	1,0100	1,1100
13RT, 13FRT, 13FRTH, 13FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	0,3200	0,3800	0,5000	0,6300	0,7600	1,0100	1,1100
13FRTE										
Versicherungsbeginne:										
01.01.2012 - 01.03.2015	0,0000	0,0000	0,0000	0,3200	0,3800	0,5000	0,6300	0,7600	1,0100	1,1100

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.4.3 Tarifgeneration 2015

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung. Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital, das auch Bezugsgröße für die laufende Überschussbeteiligung war. Die Schlussüberschüsse werden auch nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung								
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals								
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾								
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2017	2016	2014 - 2015	
15RT									
	Versicherungsbeginne ²⁾ :								
	01.01.2014 - 01.03.2017	0,7000	0,3000	0,3000	0,5000	0,6000	0,8000	1,0000	1,2000
15FRT									
	Versicherungsbeginne ²⁾ :								
	01.01.2014 - 01.12.2015	0,7000	0,3000	0,3000	0,5000	0,6000	0,8000	1,0000	1,2000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung.

Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband

Schlussüberschussbeteiligung

	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals								
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag								
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾								
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2017	2016	4/2013 - 2015	
15FRT2, 15FRTH, 15FRTHK	0,3900	0,1700	0,1700	0,3500	0,4200	0,5600	0,7000	0,8400	
15FRTE									
	Versicherungsbeginne:								
	01.01.2014 - 01.01.2017	1,0900	0,4700	0,4700	0,3500	0,4200	0,5600	0,7000	0,8400

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.4.4 Tarifgeneration 2017

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung.

Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital, das auch Bezugsgröße für die laufende Überschussbeteiligung war. Die Schlussüberschüsse werden auch nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung					
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾					
	2023	2022	2020 - 2021	2018 - 2019	2016 - 2017	
17RT						
	Versicherungsbeginne ²⁾ :					
	01.01.2016 - 01.12.2021	0,7000	0,5000	0,5000	0,6000	0,8000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung.

Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung					
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag					
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾					
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2016 - 2017
17FRT, 17FRTH, 17FRTHK	0,3900	0,2800	0,2800	0,3700	0,4400	0,5800

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung.

Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

	Überschussverband						Schlussüberschussbeteiligung	
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals							
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag							
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾							
		2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2016 - 2017	
17FRTE	Versicherungsbeginne: 01.01.2017 - 01.12.2021	1,0900	0,7800	0,7800	0,3700	0,4400	0,5800	

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.4.5 Tarifgeneration 2021

Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, erhalten eine Schlussüberschussbeteiligung.

Die Höhe der Schlussüberschussbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Schlussüberschüsse werden auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall werden die Schlussüberschüsse nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig gewährt.

Es wird keine Schlussüberschussrente deklariert.

Überschussverband	Schlussüberschussbeteiligung		
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals		
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag		
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾		
	2023	2022	2020 - 2021
21FRT, 21FRTH, 21FRTHK	0,2800	0,1700	0,2800

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.5 Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven**C.5.1 Tarifgenerationen bis 2009**

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven									
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals									
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag									
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾									
	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	4/2013 - 2014
00RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3,1600
04RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,4400	0,0000	0,0000	2,0800	2,4800	3,2800
05RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,4400	0,0000	0,0000	2,0800	2,4800	3,2800
07RT	0,0000	0,0000	0,0000	0,9600	1,4400	1,4400	1,9200	2,4000	2,8800	3,8000
09FRT, 09FRTH, 09FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	0,9600	1,4400	1,4400	1,9200	2,4000	2,8800	3,8000
09FRTE										
	Versicherungsbeginn:									
	01.08.2009 - 01.01.2012									
	0,0000	0,0000	0,0000	0,9600	1,4400	1,4400	1,9200	2,4000	2,8800	3,8000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband

Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

	in % des maßgeblichen Deckungskapitals									
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag									
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾									
	2011 - 3/2013	4/2010 - 12/2010	1/2010 - 3/2010	2006 - 2009	2005	2004	2003	2001 - 2002	2000	
00RT	3,4560	5,3200	5,0640	4,4000	4,4000	4,4000	6,0000	6,8000	6,8000	
04RT	3,6160	5,5600	5,2960	4,6000	4,6000	4,6000	4,6000	-	-	
05RT	3,6160	5,5600	5,2960	4,6000	4,6000	-	-	-	-	
07RT	4,1600	6,4000	6,0800	5,2800	5,2800	-	-	-	-	
09FRT, 09FRTH, 09FRTHK	4,1600	6,4000	6,0800	5,2800	5,2800	-	-	-	-	
09FRTE										
	Versicherungsbeginn:									
	01.08.2009 - 01.01.2012	4,1600	6,4000	6,0800	5,2800	5,2800	-	-	-	-

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.5.2 Tarifgenerationen von 2011 bis 2013

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband**Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven**

	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals									
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag									
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾									
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2017	2016	2015	4/2013 - 2014	2011 - 3/2013
11RT, 11FRT, 11FRTH, 11FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	0,9600	1,4400	1,9200	2,4000	2,8800	3,8000	4,1600
12RT, 12FRT, 12FRTH, 12FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	1,2800	1,5200	2,0000	2,5200	3,0400	4,0400	4,4400
12FRTE										
Versicherungsbeginne:										
01.01.2012 - 01.03.2013	0,0000	0,0000	0,0000	1,2800	1,5200	2,0000	2,5200	3,0400	4,0400	4,4400
13RT, 13FRT, 13FRTH, 13FRTHK	0,0000	0,0000	0,0000	1,2800	1,5200	2,0000	2,5200	3,0400	4,0400	4,4400
13FRTE										
Versicherungsbeginne:										
01.01.2012 - 01.03.2015	0,0000	0,0000	0,0000	1,2800	1,5200	2,0000	2,5200	3,0400	4,0400	4,4400

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.5.3 Tarifgeneration 2015

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital, das auch Bezugsgröße für die laufende Überschussbeteiligung war.

Die Mindestbeteiligung wird auch nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven								
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals								
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾								
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2017	2016	2014 - 2015	
15RT									
	Versicherungsbeginne ²⁾ :								
	01.01.2014 - 01.03.2017	2,8000	1,2000	1,2000	2,0000	2,4000	3,2000	4,0000	4,8000
15FRT									
	Versicherungsbeginne ²⁾ :								
	01.01.2014 - 01.12.2015	2,8000	1,2000	1,2000	2,0000	2,4000	3,2000	4,0000	4,8000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband

Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals								
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag								
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾								
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2017	2016	4/2013 - 2015	
15FRT2, 15FRTH, 15FRTHK	1,5600	0,6800	0,6800	1,4000	1,6800	2,2400	2,8000	3,3600	
15FRTE									
	Versicherungsbeginne:								
	01.01.2014 - 01.01.2017	4,3600	1,8800	1,8800	1,4000	1,6800	2,2400	2,8000	3,3600

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.5.4 Tarifgeneration 2017

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals der Jahre, in denen die Versicherung beitragspflichtig bestand. Das maßgebliche Deckungskapital ist das Deckungskapital, das auch Bezugsgröße für die laufende Überschussbeteiligung war. Die Mindestbeteiligung wird auch nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig. Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven					
	in % des maßgeblichen Deckungskapitals					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag ¹⁾					
	2023	2022	2020 - 2021	2018 - 2019	2016 - 2017	
17RT						
	Versicherungsbeginne ²⁾ :					
	01.01.2016 - 01.12.2021	2,8000	2,0000	2,0000	2,4000	3,2000

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

²⁾ Ist der Versicherungsbeginn kein Jahrestag der Versicherung, so ist der 1. Jahrestag der Versicherung maßgeblich.

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven					
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag					
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾					
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2016 - 2017
17FRT, 17FRTH, 17FRTHK	1,5600	1,1200	1,1200	1,4800	1,7600	2,3200

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven					
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals					
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag					
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾					
	2023	2022	2021	2020	2018 - 2019	2016 - 2017
17FRTE						
Versicherungsbeginne: 01.01.2017 - 01.12.2021	4,3600	3,1200	3,1200	1,4800	1,7600	2,3200

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

C.5.5 Tarifgeneration 2021

Für Versicherungen, deren Aufschubzeit ab dem Versicherungsjahrestag 2023 und vor dem Versicherungsjahrestag 2024 endet, wird eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven festgelegt.

Die Höhe der Mindestbeteiligung ergibt sich aus den aufgeführten %-Sätzen des maßgeblichen Deckungskapitals (aktuelles Deckungskapital am Ende der Aufschubzeit) der Jahre, in denen die Versicherung ab dem 5. Versicherungsjahr beitragspflichtig bestand.

Die Mindestbeteiligung wird auch für beitragsfreie Versicherungsjahre bei Einmalbeitragsversicherungen und nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten abgekürzten Beitragszahlungsdauer gewährt. Bei Rückkauf oder im vorzeitigen Versicherungsfall ergibt sich die Mindestbeteiligung nach einer Wartezeit gemäß den beschlossenen Festlegungen anteilig.

Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt.

Überschussverband	Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven		
	in ‰ des maßgeblichen Deckungskapitals		
	für den im Geschäftsjahr bzw. Zeitraum liegenden Versicherungsjahrestag		
	ab dem 5. Versicherungsjahrestag ¹⁾		
	2023	2022	2020 - 2021
21FRT, 21FRTH, 21FRTHK	1,1200	0,6800	1,1200

¹⁾ Der Versicherungsbeginn gilt hier nicht als Versicherungsjahrestag.

D Kapitalisierungsprodukte*D.1 Laufende Überschussbeteiligung**D.1.1 Kapitalisierungsprodukte ohne Mindestbeteiligung**D.1.1.1 Tarifgenerationen 2016 und 2017*

Überschussverband	Überschussanteil
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals
16RCKAPE	0,3000
17RCKAPE	0,6500

*D.1.1.2 Tarifgeneration 2021***Überschussverband****Überschussanteil**

in % des überschussberechtigten Deckungskapitals

21RCKAPE

1,3000

E Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen*E.1 Laufende Überschussbeteiligung in der Anwartschaft und in der Karenzzeit**E.1.1 Tarifgenerationen bis 2009*

Überschussverband	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit		
		Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % des	in % der
	überschussberechtigten Beitrags ²⁾	überschussberechtigten Deckungskapitals	überschussberechtigten Risikoprämie
BUZ 99	15,00	0,0000	15,00
00BUZA	21,00	0,0000	21,00
00BUZB, 00BUZC, 00BUZD	33,00	0,0000	33,00
04BUZA	21,00	0,0000	21,00
04BUZB, 04BUZC, 04BUZD	33,00	0,0000	33,00
07BUZA	21,00	0,0000	21,00
07BUZB, 07BUZC, 07BUZD	33,00	0,0000	33,00
09FBUZA, 09FBUZZ	21,00	0,0000	21,00
09FBUZB, 09FBUZC, 09FBUZD	33,00	0,0000	33,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen.

E.1.2 Tarifgenerationen 2011 und 2012

Überschussverband	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit		
		Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % des	in % der
	überschussberechtigten Beitrags ²⁾	überschussberechtigten Deckungskapitals	überschussberechtigten Risikoprämie
11BUZA	21,00	0,0000	21,00
11BUZB, 11BUZC, 11BUZD	33,00	0,0000	33,00
11FBUZA, 11FBUZZ	21,00	0,0000	21,00
11FBUZB, 11FBUZC, 11FBUZD	33,00	0,0000	33,00
12BUZA	21,00	0,0000	21,00
12BUZB, 12BUZC, 12BUZD	33,00	0,0000	33,00
12FBUZA, 12FBUZZ	21,00	0,0000	21,00
12FBUZB, 12FBUZC, 12FBUZD	33,00	0,0000	33,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen.

E.1.3 Tarifgeneration 2013

	Überschussverband			
	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit			
		BU-Bonus	Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % der	in % des	in % der
	überschussberechtigten	versicherten	überschussberechtigten	überschussberechtigten
	Beitrags ²⁾	Leistungen ³⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie
13BUZA	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZB	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZC	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZD	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZE	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZF	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZG	30,00	42,00	0,0000	30,00
13BUZH	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZA	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZB	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZC	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZD	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZE	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZF	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZG	30,00	42,00	0,0000	30,00
13FBUZH	30,00	42,00	0,0000	30,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

E.1.4 Tarifgeneration 2015

	Überschussverband			
	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit			
		BU-Bonus	Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % der	in % des	in % der
	überschussberechtigten	versicherten	überschussberechtigten	überschussberechtigten
	Beitrags ²⁾	Leistungen ³⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie
15BUZA	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZB	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZC	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZD	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZE	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZF	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZG	30,00	42,00	0,0000	30,00
15BUZH	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZA	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZB	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZC	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZD	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZE	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZF	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZG	30,00	42,00	0,0000	30,00
15FBUZH	30,00	42,00	0,0000	30,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

E.1.5 Tarifgeneration 2017

	Überschussverband			
	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit			
		BU-Bonus	Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % der	in % des	in % der
	überschussberechtigten	versicherten	überschussberechtigten	überschussberechtigten
	Beitrags ²⁾	Leistungen ³⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie
17BUZA	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZB	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZC	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZD	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZE	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZF	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZG	30,00	42,00	0,5500	30,00
17BUZH	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZA	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZB	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZC	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZD	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZE	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZF	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZG	30,00	42,00	0,5500	30,00
17FBUZH	30,00	42,00	0,5500	30,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

E.1.6 Tarifgeneration 2019

	Überschussverband				Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit			
			BU-Bonus	Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾			
		in % des	in % der	in % des	in % der			
		überschussberechtigten	versicherten	überschussberechtigten	überschussberechtigten			
	Beitrags ²⁾	Leistungen ³⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie				
19BUZA	33,00	49,00	0,5500	33,00				
19BUZB	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZC	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZD	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZE	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZF	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZG	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZH	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZI	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZJ	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZK	30,00	42,00	0,5500	30,00				
19BUZL	30,00	42,00	0,5500	30,00				

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

Überschussverband**Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit**

	in % des	BU-Bonus in % der	Überschussanteil ¹⁾ in % des	Risikoüberschussanteil ¹⁾ in % der
	überschussberechtigten	versicherten	überschussberechtigten	überschussberechtigten
	Beitrags ²⁾	Leistungen ³⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie
19FBUZA	33,00	49,00	0,5500	33,00
19FBUZB	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZC	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZD	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZE	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZF	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZG	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZH	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZI	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZJ	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZK	30,00	42,00	0,5500	30,00
19FBUZL	30,00	42,00	0,5500	30,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

E.1.7 Tarifgeneration 2021

	Überschussverband			
	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit			
		BU-Bonus	Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % der	in % des	in % der
	überschussberechtigten	versicherten	überschussberechtigten	überschussberechtigten
	Beitrags ²⁾	Leistungen ³⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie
21BUZA	36,50	57,00	1,2000	36,50
21BUZB	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZC	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZD	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZE	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZF	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZG	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZH	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZI	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZJ	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZK	33,50	50,00	1,2000	33,50
21BUZL	33,50	50,00	1,2000	33,50

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

Überschussverband	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit			
		BU-Bonus	Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % der	in % des	in % der
	überschussberechtigten Beitrags ²⁾	versicherten Leistungen ³⁾	überschussberechtigten Deckungskapitals	überschussberechtigten Risikoprämie
21FBUZA	36,50	57,00	1,2000	36,50
21FBUZB	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZC	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZD	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZE	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZF	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZG	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZH	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZI	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZJ	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZK	33,50	50,00	1,2000	33,50
21FBUZL	33,50	50,00	1,2000	33,50

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen; nicht bei Wahl der Überschussverwendung „BU-Bonus“.

³⁾ Nur für Versicherungen mit der Überschussverwendungsart „BU-Bonus“.

E.2 Laufende Überschussbeteiligung im Rentenbezug
E.2.1 Tarifgenerationen bis 2009

Überschussverband	Versicherungen im Rentenbezug	
	Dynamische Überschussrente, Kombibonus, verzinsliche Ansammlung in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	Bonusrente in % der garantierten Erwerbsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrente
BUZ 99	0,00	0,00
00BUZA	0,00	0,00
00BUZB, 00BUZC, 00BUZD	0,00	0,00
04BUZA	0,00	0,00
04BUZB, 04BUZC, 04BUZD	0,00	0,00
07BUZA	0,00	0,00
07BUZB, 07BUZC, 07BUZD	0,00	0,00
09FBUZA, 09FBUZZ	0,00	0,00
09FBUZB, 09FBUZC, 09FBUZD	0,00	0,00

E.2.2 Tarifgenerationen 2011 und 2012

Überschussverband	Versicherungen im Rentenbezug	
	Dynamische Überschussrente, Kombibonus, verzinsliche Ansammlung in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	Bonusrente in % der garantierten Erwerbsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrente
11BUZA	0,00	0,00
11BUZB, 11BUZC, 11BUZD	0,00	0,00
11FBUZA, 11FBUZZ	0,00	0,00
11FBUZB, 11FBUZC, 11FBUZD	0,00	0,00
12BUZA	0,00	0,00
12BUZB, 12BUZC, 12BUZD	0,00	0,00
12FBUZA, 12FBUZZ	0,00	0,00
12FBUZB, 12FBUZC, 12FBUZD	0,00	0,00

E.2.3 Tarifgenerationen von 2013 bis 2019

Überschussverband	Versicherungen im Rentenbezug	
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾	in % der garantierten Berufsunfähigkeitsrente ²⁾
13BUZA, 13BUZB, 13BUZC, 13BUZD, 13BUZE, 13BUZF, 13BUZG, 13BUZH	0,00	0,00
13FBUZA, 13FBUZB, 13FBUZC, 13FBUZD, 13FBUZE, 13FBUZF, 13FBUZG, 13FBUZH	0,00	0,00
15BUZA, 15BUZB, 15BUZC, 15BUZD, 15BUZE, 15BUZF, 15BUZG, 15BUZH	0,00	0,00
15FBUZA, 15FBUZB, 15FBUZC, 15FBUZD, 15FBUZE, 15FBUZF, 15FBUZG, 15FBUZH	0,00	0,00
17BUZA, 17BUZB, 17BUZC, 17BUZD, 17BUZE, 17BUZF, 17BUZG, 17BUZH	0,55	2,00
17FBUZA, 17FBUZB, 17FBUZC, 17FBUZD, 17FBUZE, 17FBUZF, 17FBUZG, 17FBUZH	0,55	2,00
19BUZA, 19BUZB, 19BUZC, 19BUZD, 19BUZE, 19BUZF, 19BUZG, 19BUZH, 19BUZI, 19BUZJ, 19BUZK, 19BUZL	0,55	2,00
19FBUZA, 19FBUZB, 19FBUZC, 19FBUZD, 19FBUZE, 19FBUZF, 19FBUZG, 19FBUZH, 19FBUZI, 19FBUZJ, 19FBUZK, 19FBUZL	0,55	2,00

¹⁾ Nicht bei Wahl der Überschussverwendung „Bonusrente“.

²⁾ Bei Wahl der Überschussverwendung „Bonusrente“.

E.2.4 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Versicherungen im Rentenbezug	
	in % des überschussberechtigten Deckungskapitals ¹⁾	in % der garantierten Berufsunfähigkeitsrente ²⁾
21BUZA, 21BUZB, 21BUZC, 21BUZD, 21BUZE, 21BUZF, 21BUZG, 21BUZH, 21BUZI, 21BUZJ, 21BUZK, 21BUZL	0,70	4,50
21FBUZA, 21FBUZB, 21FBUZC, 21FBUZD, 21FBUZE, 21FBUZF, 21FBUZG, 21FBUZH, 21FBUZI, 21FBUZJ, 21FBUZK, 21FBUZL	0,70	4,50

¹⁾ Nicht bei Wahl der Überschussverwendung „Bonusrente“.

²⁾ Bei Wahl der Überschussverwendung „Bonusrente“.

F Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

F.1 Laufende Überschussbeteiligung in der Anwartschaft und in der Karenzzeit

F.1.1 Tarifgenerationen bis 2000

Überschussverband	Versicherungen in der Anwartschaft bzw. Karenzzeit		
		Überschussanteil ¹⁾	Risikoüberschussanteil ¹⁾
	in % des	in % des	in % der
	überschussberechtigten	überschussberechtigten	überschussberechtigten
	Beitrags ²⁾	Deckungskapitals	Risikoprämie
EUZ 99	25,00	0,0000	25,00
00EUZ	25,00	0,0000	25,00

¹⁾ Nur für beitragsfrei gestellte Versicherungen und „Kombibonus“.

²⁾ Nur für beitragspflichtige Versicherungen.

F.2 Laufende Überschussbeteiligung im Rentenbezug
 F.2.1 Tarifgenerationen bis 2000

Überschussverband	Versicherungen im Rentenbezug	
	Dynamische Überschussrente, Kombibonus, verzinsliche Ansammlung in % des überschussberechtigten Deckungskapitals	Bonusrente in % der garantierten Erwerbsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitsrente
EUZ 99	0,00	0,00
00EUZ	0,00	0,00

G Risikolebensversicherungen*G.1 Tarifgenerationen bis 2017*

Überschussverband		Todesfallbonus oder Beitragsverrechnung	
		Todesfallbonus in % der Versicherungssumme	Beitragsverrechnung in % des überschussberechtigten Beitrags
00RI	Männer	170,00	58,00
	Frauen	117,00	49,00
04RI	Männer	170,00	58,00
	Frauen	117,00	49,00
07RI	Männer	170,00	58,00
	Frauen	117,00	49,00
11RI		100,00	45,00
12RI		100,00	45,00
13RI		100,00	45,00
15RI		100,00	45,00
17RI		100,00	45,00

G.2 Tarifgeneration 2018

Überschussverband	Todesfallbonus oder Beitragsverrechnung			
	Todesfallbonus in % der		Beitragsverrechnung in %	
	aktuellen Versicherungssumme ¹⁾		des überschussberechtigten Beitrags ¹⁾	
	Raucher	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher
18RIA	54,00	67,00	30,00	35,00

¹⁾ Wird für den Vertrag ein bestimmter Anteil an Rauchern bzw. Nichtrauchern unterstellt, so werden die Überschussätze für Raucher bzw. Nichtraucher jeweils entsprechend anteilig gewährt.

G.3 Tarifgeneration 2021

Überschussverband	Todesfallbonus oder Beitragsverrechnung			
	Todesfallbonus in % der		Beitragsverrechnung in %	
	aktuellen Versicherungssumme ¹⁾		des überschussberechtigten Beitrags ¹⁾	
	Raucher	Nichtraucher	Raucher	Nichtraucher
21RIA	54,00	67,00	30,00	35,00

¹⁾ Wird für den Vertrag ein bestimmter Anteil an Rauchern bzw. Nichtrauchern unterstellt, so werden die Überschussätze für Raucher bzw. Nichtraucher jeweils entsprechend anteilig gewährt.

H Verzinsliche Ansammlung

Versicherungen, deren Überschussanteile verzinslich angesammelt werden, erhalten neben dem garantierten Zins einen Ansammlungsüberschussanteil. Die Höhe dieses Ansammlungsüberschussanteils wird so festgelegt, dass die Verzinsung des Ansammlungsguthabens unter Einbeziehung des garantierten Rechnungszinses folgende Höhe hat:

Verzinsung des Ansammlungsguthabens unter Einbeziehung des garantierten Rechnungszinses	
in % des maßgebenden Guthabens	
mit Rechnungszins \geq 4,00%	4,00
mit Rechnungszins = 3,50%	3,50
mit Rechnungszins = 3,25%	3,25
mit Rechnungszins = 3,00%	3,00
mit Rechnungszins = 2,75%	2,75
mit Rechnungszins = 2,25%	2,25
mit Rechnungszins = 1,75%	1,75
mit Rechnungszins = 1,25%	1,25
mit Rechnungszins $<$ 1,25%	1,45

I Direktgutschrift

Es wird keine Direktgutschrift gewährt. Die für 2023 deklarierte Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist in voller Höhe in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt.